

NABU-Positionspapier
zur aktuellen Entwicklung des Nationalpark Eifel 2008
aktualisierte Version: 23. Mai 2013
(NABU Eifelteam - Dr. Manfred Aletsee)



Als Lösungsansatz für den Entwicklungsnationalpark Eifel muss gelten:

Regulatorische und pflegerische, insbesondere sich ständig wiederholende Eingriffe, zu minimieren, bei gleichzeitiger Schaffung optimaler Ausgangsbedingungen für die Etablierung heimischer standortgerechter Lebensgemeinschaften unter weitgehender Ausnutzung natürlicher, d.h. vom Menschen unbeeinflusster, Prozesse.

Die in den aktuellen Fassungen von Nationalparkplan, Wegeplan und „jagdbehördlicher Verordnung“ dargelegten Positionen neigen eindeutig zu einem regulatorisch, pflegerischen Ansatz und stehen im eklatanten Widerspruch zum Nationalparkgedanken, Natur Natur sein lassen. Sie sind in vielen Bereichen nicht bestrebt den Einfluss des Menschen auf die Entwicklung der Ökosysteme im Nationalpark zu minimieren. Sie geben ebenfalls keine Perspektive für eine zukünftige Minimierung solcher nicht nationalparkkonformer Eingriffe. In nicht unerheblichem Maße wird sogar eine Etablierung nicht nationalparkkonformer pflegerischer und regulatorischer Maßnahmen manifestiert.

Folgende 17 Punkte werden vom NABU-NRW besonders abgelehnt bzw. gefordert:

1. Eine großflächige Offenhaltung durch Mahd und Beweidung, wie sie im Nationalparkplan auf 11% (!) der Nationalparkfläche festgelegt wird, ist nicht akzeptabel. Mahd oder Beweidung, sind stetige Eingriffe durch den Menschen, die nur in begründeten Fällen zur Erhaltung von ausschließlich kleinflächig, historisch gewachsenen Kulturlandschaftsflächen mit hohem Naturschutzwert (z.B. einzelnen Narzissen- oder Bärwurzweiden) zu rechtfertigen sind. Eine grundsätzliche Offenhaltung von Bachtälern, eine großflächige Beweidung der Dreiborner Hochfläche mit Nutztieren (z.Z. mit Schafen) oder gegatterten „Wildtieren“ (s. auch Punkt 18, Wisentgehege), Neuanlage von Wiesen, wie im Wüstebachtal geschehen oder eine großflächige Mahd zum Zwecke des Landschaftserlebnisses (freie Sicht für den Besucher) sind nicht-nationalparkkonform und somit abzulehnen. Als Konsequenz, ist zu akzeptieren, dass die Offenlandgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Hochflächen mittel- bis langfristig verschwinden. Auch das Verschwinden einzelner gefährdeter Arten ist nicht ausgeschlossen (z.B. Neuntöter, Kreuzkröte). Es sind jedoch nach heutigem Kenntnisstand keine gefährdeten Arten mit landesweit herausragenden Bestände/Populationen auf den Nationalparkhochflächen betroffen.
2. Umgekehrt ist jedoch auch eine mutmaßliche Förderung der Bewaldung oder Beeinflussung der Baumartenzusammensetzung durch Regulierung der Paarhufer weitestgehend zu vermeiden, d.h. nur in Ausnahmefällen (ausschließlich im südlichen Bereich des NLP) zu erlauben. So ist eine Regulierung des Rothirsches nur im Gebiet Wahlerscheid/Dedenborn zu erlauben, mit der Begründung die Buche wieder zu etablieren und mit der Perspektive die Regulierung in absehbaren Zeiträumen einzustellen. Diese Ausnahme ist auf 10 Jahre zu begrenzen. Aus Akzeptanzgründen in der Region soll weiterhin folgendes gelten: In einem 500 Meter breiten Streifen innerhalb der NLP-Grenzen (ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche: Grenze zu den Stauseen, Grenze Ortslage Einruhr, östlich der Grenze zum Einruhrtal, westlich

und nordöstlich der Grenze zur Burg Vogelsang, Grenze der Enklave Wolfgarten), kann, um nicht vertretbare Wildschäden außerhalb des NLP zu minimieren, die Jagd nach in der Jagdverordnung festgelegten Grundsätzen erlaubt werden. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Wildschäden nachweislich durch das Ruhen der Jagd innerhalb des NLP aufgetreten sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die Schäden die zurzeit ortsüblichen Schäden um 100 Prozent übersteigen und nicht durch Regulierungsmaßnahmen außerhalb des Nationalparks minimiert werden können.

3. Heimische Arten, wie das Reh, die keinen existenziellen Einfluss selbst auf gepflanzte Baumbestände haben, sind auf der gesamten Nationalparkfläche zu schonen.
4. Nicht-heimische Arten, wie das Mufflon, sind nur zu eliminieren, wenn erhebliche Schäden an der natürlichen Vegetation nachweisbar sind und eine Eliminierung der Art möglich ist (Ausrottung in kurzen Zeiträumen, ohne erhebliche Störung des heimischen Wildbestandes, bei gleichzeitigen Wiedereinwanderungsbarrieren). Da zurzeit keine Schäden durch das Mufflon nachgewiesen sind, besteht auch kein Handlungsbedarf. Es besteht aber die Verpflichtung ein geeignetes Monitoring durchzuführen, um Schäden frühzeitig zu erkennen und quantifizieren zu können.
5. Eine zusätzliche Zerschneidung, wie im Bereich Dreiborner Höhe geschehen, ist im Sinne des Großtierschutzes zu vermeiden und rückgängig zu machen. Das Verschwinden der tagaktiven Rothirsche von der Dreiborner Hochfläche korreliert eindeutig mit der Öffnung dieses Gebietes für den Besucherverkehr. In diesem Zusammenhang sind zerschneidende Wege, wie Weg Nr. 109 und Weg Nr. 18 evtl. auch Nr. 6, zurückzunehmen und ein nationalparkkonformes Besucherlenkungskonzept zu fordern. Bestandteil des Besucherlenkungskonzeptes waren und sind auch Aussichtskanzeln bzw. -türme, wie sie z.B. an der Dreiborner Hochfläche errichtet wurden.
6. Die so genannte „Wildhege“ (Fütterungen in Notzeiten) ist ausnahmslos einzustellen. jagdliche Einrichtungen (Hochsitze) sind ausnahmslos zu entfernen (oder unbrauchbar zumachen, wenn nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen, d.h. Fledermausschutz, ein Verbleib geboten ist).
7. Der jetzige forstliche Ansatz zum Umbau der Fichtenforste in „natürliche“ Buchenwälder im Süden des Nationalparks wird in der durchgeführten Art abgelehnt, insbesondere da hierdurch ein Buchenalterklassenforst als Ergebnis gefördert wird. Eine einmalige flächige Entfernung von jungen und mittelalten Fichtenforsten sowie eine gruppenweise Entfernung von Starkbäumen in Altbaumbeständen zur Schaffung von Lichtinseln mit anschließender Sukzession sind auf großen Teilflächen zu fordern.
8. Prozessschutzzonen und regulierungsfreie Zonen müssen grundsätzlich Deckungsgleich sein und mindestens (!) 75% der Nationalparkfläche betragen. Sie sind zunächst im westlichen Bereich des Kermeters und auf der Dreiborner Hochfläche (ehemal. Truppenübungsplatz Vogelsang) einzurichten. Langfristig muss der Nationalparkplan bestrebt sein, den Flächeanteil der Prozessschutzzone zu erhöhen und nicht einen Pflegebereich von 25% zu manifestieren.
9. Sämtliche wirtschaftliche Aktivitäten im Nationalpark sind einzustellen. Ausnahme stellt die auf die kommenden 10 Jahre befristete Nutzung der Fichtenbestände im Süden des NLP sowie der Douglasienbestände dar.
10. Die Zufahrt zur Burg Vogelsang ist für den Individualverkehr (ausgenommen sind Beschäftigte) umgehend zu sperren und eine entsprechende Shuttelverbindung zwischen Bundesstrasse und Burg einzurichten.
11. Durch die Nutzung der außerhalb des NLP gelegenen Flächen der Burg Vogelsang dürfen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzinhalte des Nationalparks ausstrahlen. So wird a) eine Illumination der Burg abgelehnt – Auswirkungen auf Insekten- und Fledermausfauna b) die Übernachtungsmöglichkeit

- abgelehnt – nächtliche Auswirkungen auf den Rotwildwechsel, der die Zufahrt kreuzt und c) die Einrichtung eines Golfplatzes abgelehnt – Konflikt mit Wildarten (z.B. Wildschwein) die unvermeidlicher Weise das Gelände aufsuchen würden.
12. Zusätzliche Befestigungen oder Planungen von Wegen und Strassen innerhalb des NLP sind absolut zu unterbinden. (Strasse nach Wollseifen oder zur Burg Vogelsang).
 13. Die ausgebaute Zufahrt zur Wüstung Wollseifen ist umgehend rückzubauen.
 14. Die nicht NLP-konformen Verkehrssicherungsmaßnahmen an der K7 sind umgehend zu entfernen.
 15. Die bundeseigenen Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes sind zügig und uneingeschränkt in den Gültigkeitsbereich der Nationalparkverordnung bzw. sonstiger Festsetzungen einzubeziehen.
 16. Negative Auswirkung auf die Landschaft und den Naturhaushalt der Umgebung des Nationalparks sind auszuschließen und insbesondere hat der Ausbau von Straßen (z.B. B 266, OU Kesternich, OU Dreibern) zu unterbleiben.
 17. Das Angeln am Urftsee wird abgelehnt. Eine sportliche Nutzung und Tötung von Tieren steht nicht mit den Belangen eines Nationalparks im Einklang. Die Vorbildfunktion für den Besucher ist verheerend. Störungen der Wasservögel und der Uferbereiche des Urftsees sind nicht akzeptabel